

SMV-Satzung des Werner-Heisenberg-Gymnasiums Weinheim

Die Schülermitverantwortung (SMV) ist Angelegenheit aller Schülerinnen und Schüler. Nur wenn alle Schülerinnen und Schüler, insbesondere die älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und aktiv mitwirken, kann sie Erfolg haben. Es ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind, auch die jüngeren Schülerinnen und Schüler der Unterstufe.

Grundsätzlich stehen jeder Schülerin und jedem Schüler die Organe der SMV offen. Jede Schülerin und jeder Schüler kann sich mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an den Klassensprecher bzw. Kurssprecher oder dessen Stellvertreter. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Verbindungslehrer zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett über alle Belange der SMV.

Im Folgenden wird aus Gründen der Lesbarkeit und der Vereinfachung nur die männliche Darstellungsform verwendet.

I. Aufgaben der SMV

1. Interessenvertretung der Schüler

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht sowie das Informationsrecht in Anspruch.

Der Schülerrat entsendet Vertreter in die Schulkonferenz. Schülervertreter können nach Absprache mit der Schulleitung und auf Einladung außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflugschaft und in den Fachkonferenzen einbringen.

2. Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv mitzuwirken und dabei die Interessen der Schüler zu wahren. Insbesondere soll sich die SMV in sportlichen, kulturellen, sozialen oder politischen (nicht parteipolitischen) Bereichen engagieren.

3. Kooperationen

Zusammenarbeit mit anderen Schulen, Arbeitskreisen, Bezirksarbeitsgemeinschaften, mit dem Landesschülerbeirat oder dem Stadtjugendring ist erwünscht.

II. Organe der SMV

Zur SMV gehören:

1. Klassensprecher bzw. Kurssprecher

Die Klassensprecher bzw. Kurssprecher und deren Stellvertreter nehmen die Interessen der Schüler einer Klasse bzw. eines Kurses in der SMV wahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

2. Klassenschülerversammlung bzw. Kursschülerversammlung

Die Klassenversammlung bzw. Kursschülerversammlung besteht aus allen Schülern einer Klasse bzw. eines Deutschkurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Der Klassensprecher bzw. Kurssprecher beruft die Klassenversammlung bzw. Kursschülerversammlung in Absprache mit dem Klassenlehrer bzw. Kurslehrer ein und leitet sie. Für die Klassenversammlung bzw. Kursschülerversammlung können pro Schuljahr bis zu 4 Unterrichtsstunden zur Verfügung gestellt werden.

3. Schülersprecher

An der Spitze der SMV stehen der Schülersprecher und drei Stellvertreter. Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrats. Er vertritt die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie in den Gremien der Landesschülervertretung.

Als Vorsitzender des Schülerrats beruft der Schülersprecher die Schülerratssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Er ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülern gegenüber Rechenschaft schuldig.

Der Schülersprecher und seine Stellvertreter sollen an regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen. Insbesondere sollen sie den Schülerrat über die Arbeit des Landesschülerbeirates informieren, der die Interessen der Schüler gegenüber dem Kultusministerium vertritt.

4. Schülerrat

4.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Der Schülersprecher, seine drei Stellvertreter, Klassensprecher und Kurssprecher sowie deren Stellvertreter bilden den Schülerrat. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrats stimmberechtigt. Die Verbindungslehrer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schülerrats teil.

Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzlich beauftragte Schüler heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

4.2 Sitzungen

Die Termine der Schülerratssitzungen sollten wenn möglich eine Woche im Voraus in Absprache mit den Verbindungslehrern und der Schulleitung festgelegt und durch einen Aushang bekannt gegeben werden. Eine Sitzung sollte alle 6 Wochen stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Schülerrats dies beim Schülersprecher schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Schülersprecher oder einer der Stellvertreter leitet die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrats sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrats, außer bei einer höherwertigen Veranstaltung, wie zum Beispiel eine Klassenarbeit.

Über die Sitzungen des Schülerrats wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll vom Schriftführer innerhalb von zwei Wochen nach der Schülerratssitzung dem Schülersprecher oder einem seiner Stellvertreter vorgelegt werden, der es anschließend über das SMV-Brett veröffentlicht. Nach Veröffentlichung ist vier Wochen lang Einspruch möglich. Es wird anschließend archiviert, z.B. in einer Moodle Kachel.

4.3 Beschlussfähigkeit

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

4.4 Aufgaben

Der Schülerrat bespricht Vorschläge, Anträge, Anliegen usw. aus der Schülerschaft; er beschließt mit Zweidrittelmehrheit die SMV-Satzung bzw. Satzungsänderungen.

5. Schriftführer

Der Schriftführer oder der Stellvertreter fertigen von allen Sitzungen des Schülerrats ein Protokoll an.

6. Kassenwart

Der Kassenwart und der Stellvertreter verwalten die Kassengeschäfte gemeinsam mit dem Verbindungslehrer. Sie sind dem Schülerrat Rechenschaft schuldig und müssen ein Mal im Jahr oder auf Antrag des Schülerrats ihre Arbeit offen legen.

7. Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer überprüfen in der ersten Sitzung des Schülerrats im neuen Schuljahr die Kassenführung. Sie berichten darüber dem Schulleiter, dem Elternbeirat und dem Schülerrat.

8. Ausschüsse

Ausschüsse für die verschiedenen Aufgabenbereiche werden vom Schülerrat gebildet und aufgelöst. Ausschüsse können zum Beispiel zu den Aufgabenbereichen Evaluation, Ganztageschule, Projekte, Veranstaltungen und Finanzen gebildet werden.

Der Schülersprecher und seine drei Stellvertreter schlagen einen vorläufigen Ansprechpartner vor, der in der ersten Sitzung vom Ausschuss bestätigt werden muss. Er koordiniert die Arbeit seines Ausschusses, beruft die Ausschuss-Sitzungen ein und leitet sie. Er ist für die Arbeit seines Ausschusses verantwortlich. Der Ansprechpartner achtet auf die Mitarbeit seiner Ausschussmitglieder, informiert die Verbindungslehrer und nimmt an SMV-Sitzungen teil.

Die Ausschüsse arbeiten selbstständig und sind dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Über ihre Arbeit wird ein Protokoll angefertigt.

III. Wahlen

Die Wahl aller Schülervereiner entspricht den Grundsätzen für demokratische Wahlen: sie sind frei, gleich, geheim, allgemein und direkt. Die Amtszeit aller gewählten Vertreter und Gremien beträgt ein Jahr. Eine Abwahl ist durch Misstrauensvotum mit einfacher Mehrheit möglich.

1. Klassensprecher bzw. Kurssprecher

Die Klassensprecher bzw. Kurssprecher werden vor der Schülersprecherwahl von den Schülern der einzelnen Klassen bzw. Deutschkurse aus ihrer Mitte gewählt. Darüber hinaus können auch in weiteren Kursen Kurssprecher gewählt werden; diese sind aber nicht Mitglied im Schülerrat und haben dort kein Stimmrecht. Empfohlen wird eine geschlechtsunabhängige Wahl, bei der die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen das Amt des Klassensprechers und dessen Stellvertreter übernehmen. Jeder Schüler hat dabei zwei Stimmen.

2. Schülersprecher und Stellvertreter

Die Einladung zur Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter erfolgt durch den amtierenden Schülersprecher oder einen seiner Stellvertreter, ansonsten durch einen der Verbindungslehrer. Die Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter sollte spätestens in der siebten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden. Jeder Schüler kann sich zur Wahl stellen.

2.1 Der Schülersprecher

Er wird aus der Mitte aller Schüler der Schule durch Direktwahl mit relativer Mehrheit gewählt.

2.2 Der erste Stellvertreter

Er wird ebenfalls aus der Mitte aller Schüler der Schule durch Direktwahl mit relativer Mehrheit gewählt.

2.3 Der zweite und dritte Stellvertreter

Der zweite und dritte Stellvertreter werden vom Schülerrat aus dessen Mitte mit relativer Mehrheit gewählt.

3. Schriftführer

Der Schriftführer und ein Stellvertreter werden aus der Mitte des Schülerrats beim SMV-Seminar mit relativer Mehrheit gewählt.

4. Kassenwart

Der Kassenwart und ein Stellvertreter werden ebenfalls aus der Mitte des Schülerrats beim SMV-Seminar mit relativer Mehrheit gewählt.

5. Kassenprüfer

Die beiden Kassenprüfer werden im Einvernehmen mit dem Schülerrat bestimmt: Einer der Kassenprüfer wird beim SMV-Seminar aus der Mitte des Schülerrats mit relativer Mehrheit gewählt. Als weiterer Kassenprüfer wird der Erziehungsberechtigte eines Schülers der Schule auf Vorschlag des Schülersprechers gewählt.

6. Schülervertreter für die Schulkonferenz

Der Schülersprecher und die drei stellvertretenden Schülersprecher sind Kraft Amtes Mitglied in der Schulkonferenz. Der Schülerrat wählt beim SMV-Seminar aus seiner Mitte außerdem vier Schüler ab Klassenstufe 7 in einem Wahlgang mit relativer Mehrheit als deren Stellvertreter. Diese nehmen in der Schulkonferenz ihr Vertretungsrecht in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl wahr. Vor der Wahl stellen sich alle Kandidaten im Schülerrat vor.

Die Gruppe der 4 Schülersprecher kann beim Schulleiter die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Dabei müssen die gewünschten Tagesordnungspunkte angegeben werden. Dies kann entweder auf Initiative der Schülersprecher selbst geschehen oder aufgrund eines Antrags des Schülerrats an die Schülersprecher.

7. Verbindungslehrer

Der Schülerrat wählt alternierend entweder einen männlichen Verbindungslehrer oder eine weibliche Verbindungslehrerin jeweils für 2 Jahre. Die Einladung zur Wahl erfolgt durch den

amtierenden Schülersprecher oder einem seiner Stellvertreter. Bei Ausscheiden eines Verbindungslehrers wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

Wählbare Lehrer stellen sich selbst zur Wahl auf, indem sie sich beim Schülersprecher, den drei Stellvertretern oder den amtierenden Verbindungslehrern melden. Nicht wählbar sind der Schulleiter, dessen Stellvertreter, sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die Verbindungslehrer werden mit relativer Mehrheit im Schülerrat gewählt.

Die Verbindungslehrer beraten und unterstützen die SMV sowie einzelne Klassen und Schüler bei deren Anliegen und Problemen.

IV. Finanzen und Kassenprüfung

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen, oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden vom gewählten Kassenwart, durch die Verbindungslehrer, den Schülersprecher und die drei Stellvertreter verwaltet.

Ausgaben müssen Verbindungslehrer, Schülersprecher und dem Kassenwart in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Ausgaben über 100 € müssen vom Schülerrat genehmigt werden.

In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch zwei Kassenprüfer kontrolliert. Sie berichten dem Schülerrat vom Ergebnis der Kassenprüfung. Der Schülerrat entlastet den Kassenwart. Das Ergebnis wird dem Schulleiter und dem Elternbeirat mitgeteilt.

Die SMV kann im Benehmen mit dem Elternbeirat zur Deckung ihrer Kosten einen Jahresbeitrag pro Schüler ab Klasse 5 erheben. Die SMV darf keine Zuwendungen annehmen, deren Zweckbestimmung ihren Aufgaben widerspricht. Vor der Annahme von Zuwendungen sind die Verbindungslehrer zu hören.

V. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 18.11.2024 von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder des Schülerrats verabschiedet und tritt nach Stellungnahme durch den Schulleiter, die Verbindungslehrer, die Gesamtlehrerkonferenz und die Schulkonferenz mit ihrer Veröffentlichung am 4.12.2024 in Kraft.